

# Ehevertrag

zwischen

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_,

geborene \_\_\_\_\_ .

## Präambel:

Wir sind deutsche Staatsangehörige und gehen demnächst den Bund der Ehe ein/und haben bisher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt.

## I. Eheliches Güterrecht

**1.** Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft soll für uns mit folgender Abweichung gelten:

---

---

---

Der Zugewinnausgleich soll nur mit der nachstehenden Einschränkung (nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen) stattfinden:

---

---

---

Endet unser Güterstand durch Scheidung, sollen folgende Vermögensgegenstände aus dem Zugewinnausgleich ausgenommen sein:

---

---

- a) die Firma der Ehefrau/des Ehemannes, »...« in Düsseldorf,
- b) das Grundstück Bahnstraße 15 in Düsseldorf.

Vorgenannte Vermögensgegenstände sollen bei Beendigung des Güterstandes durch Scheidung nicht berücksichtigt werden. Diese Vermögensgegenstände bleiben bei Ermittlung des Anfangs- und Endvermögens außen vor. Die Änderung des Namens oder der Rechtsform der Firma hat auf diese Herausnahme keinerlei Einfluss. Im Übrigen bleibt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft bestehen, insbesondere im Todesfall.

- 2. Um den bis zum heutigen Tage entstandenen Zugewinn auszugleichen, soll der Ehemann/die Ehefrau seinen/ihren Miteigentumsanteil an dem Grundstück in der Bahnstraße in Düsseldorf auf seine Ehefrau/ihren Ehemann übertragen.

## II. Versorgungsausgleich

- 1. Wir schließen den Versorgungsausgleich für den Fall einer Scheidung aus.
- 2. Die von dem Ehemann/der Ehefrau bei der Versicherung „...“ abgeschlossene Rentenversicherung (Nr.: 12345 ), welche zugunsten der Ehefrau/des Ehemannes abgeschlossen wurde, soll beibehalten werden. Aktuell sieht diese eine Rente von mtl. 1234 €, auszahlbar ab dem 62. Lebensjahr, vor. Der Ehemann/die Ehefrau entrichtet weiterhin die Versicherungsbeiträge an die Versicherungsgesellschaft. Bei Nichteinhaltung dieser Einigung behält sich die Ehefrau/der Ehemann vor, von der Verzichtserklärung hinsichtlich des Versorgungsausgleichsausschlusses zurückzutreten. Dieser Rücktritt bedarf der notariellen Beurkundung und ist dem Ehemann/der Ehefrau zuzustellen

## III. Nachehelicher Unterhalt

- 1. Der Ehemann/die Ehefrau verzichtet gegenüber seiner Ehefrau/i ihrem Ehemann hiermit vollständig auf den nachehelichen Unterhalt bei einer Scheidung.
- 2. Bei einer Scheidung steht der Ehefrau/dem Ehemann der gesetzliche Unterhaltsanspruch mit folgenden Einschränkungen zu:

---

---

Nacheheliche Unterhaltsansprüche der Ehefrau/des Ehemannes werden der Höhe nach wie folgt begrenzt:

---

---

Der monatliche nacheheliche Unterhalt soll höchstens 1234 EUR im Monat betragen. Sollte sich der nach dem Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung privater Haushalte nach oben oder unten ändern, so sind wir uns über eine Angleichung dieses Unterhaltsbetrages einig. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Gesetz, der o.g. Wert stellt lediglich einen Höchstbetrag dar und ist nicht gleichbedeutend mit einem festen Unterhaltsanspruch.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Unterschrift

---

Unterschrift/Vermerk des Notars

Hinweis: Die Regelungsgegenstände eheliches Güterrecht (Zugewinnausgleich), Versorgungsausgleich und Nachscheidungsunterhalt sind formgebunden. Es bedarf insoweit einer notariellen Beurkundung.